



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

SIWAtec Wassertechnik GmbH & Co. KG
Zum Pfahlgraben 3
35510 Butzbach

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Gutleutstr. 114 Gutleutstr. 138

Unser Zeichen: IV/F-43.3- SSV0 § 15 E Nr. 21/2014
Zeichen: FSCH/RB
Ihre Nachricht vom: 04.02.2014
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Anette Schnaubelt
Zimmernummer:
Telefon / Fax: 4962/ 5950
E-Mail: anette.schnaubelt@rpda.hessen.de
Datum: 10. Februar 2014

ÄNDERUNG EINER GENEHMIGUNG

I. TENOR

Aufgrund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) ändere ich für die Firma

SIWAtec Wassertechnik GmbH & Co. KG (Strahlenschutzverantwortliche)

unter Bezug auf die in I. 2 aufgeführten Genehmigungsunterlagen die Genehmigung für die Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen vom 17.03.2009 - Az.: IV/F -43.3- SSV0 § 15 Nr. 37/2009 wie folgt:

1. Umfang, inhaltliche Beschränkungen, Befristung

Die Befristung der Genehmigung wird verlängert. Die Genehmigung erlischt mit dem Ablauf des

15. März 2019.

Diese Änderung der Genehmigung ist der Genehmigung vom 17.03.2009 - Az.: IV/F -43.3- SSV0 § 15 Nr. 37/2009 beizufügen. Im Übrigen gilt die Genehmigung mit allen Beschränkungen und Auflagen weiter wie bisher.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

2. Genehmigungsunterlagen

2.1 Antrag auf Änderung der Genehmigung nach § 15 StrlSchV der Firma SIWAtec Wassertechnik GmbH & Co. KG vom 04.02.2014.

Die genehmigte Beschäftigung und eigene Wahrnehmung von Aufgaben darf nicht anders als beantragt und in den Antragsunterlagen dargestellt stattfinden. Eine Ausfertigung des Antrags ist dieser Genehmigung beigelegt.

3. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist entsprechend § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorge-rechts das Regierungspräsidium Darmstadt. Der bei der zuständigen Behörde vorgelegte Genehmigungsantrag (vgl. I. 2) zur Änderung der Genehmigung genügt den Anforderungen des § 15 Abs. 2 StrlSchV.

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 07.02.2014 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat keine Änderungswünsche vorgetragen.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des vorliegenden Bescheids liegen damit vor.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, dass für die beantragte Tätigkeit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 StrlSchV erfüllt sind. Die vorliegende Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen war folglich zu erteilen.

3. Inhaltliche Beschränkungen, Befristung, Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen zu atomrechtlichen Genehmigungen sind zulässig nach § 17 Abs. 1 Atomgesetz (AtG) i.V. mit § 36 Abs. 1 des HVwVfG. Zur Erreichung des Schutzes vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen können Genehmigungen insbesondere inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Auf derselben Rechtsgrundlage sind nachträgliche Auflagen – die sich die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Fall ausdrücklich vorbehält – zulässig.

Die gemäß § 17 Abs. 1 AtG festgesetzten inhaltlichen Beschränkungen, Befristungen und Auflagen stellen nach eingehender Prüfung durch die Genehmigungsbehörde das jeweils geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel dar, um die Einhaltung des Schutzzwecks des § 1 des AtG bzw. der Schutzvorschriften der StrlSchV zu gewährleisten.

4. Ausnahmen von Schutzbestimmungen und sonstige Zulassungen.

Ausnahmen wurden bei dieser Änderung der Genehmigung nicht beantragt.

5. Kostenentscheidung

Gemäß § 21 Abs. 5 AtG kommen bei Entscheidungen über Anträge nach StrlSchV die landesrechtlichen Kostenvorschriften zur Anwendung. Die Erteilung dieses Bescheids stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 HVwKostG dar; Ihre Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG. Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag


Anette Schnaubelt


Anlagen:

Strahlenschutzorganisation
Fundstellenverzeichnis

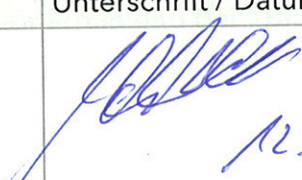
Anlage 1

STRAHLENSCHUTZORGANISATION

Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV ist die Firma SIWAtec Wassertechnik GmbH & Co. KG als Inhaberin der Genehmigung nach § 15 StrlSchV, Az.: IV/F-43.3- SSVO § 15 E Nr. 21/2014 vom 10.02.2014. Die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) werden durch den Geschäftsführer, Herrn Frank Schlichtherle, wahrgenommen; ihm obliegen die Pflichten nach § 33 StrlSchV.

SSV	Unterschrift / Datum
Herr Frank Schlichtherle	 12.02.14

Als Strahlenschutzbeauftragte (SSB) gemäß § 31 Abs. 2 bis 4 StrlSchV ist bestellt.

Entscheidungsbereich	SSB	Unterschrift / Datum
nicht anlagenbezogener Strahlenschutz keine Einschränkung	Herr Frank Schlichtherle	 12.02.2014

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. BGBl. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), geändert durch Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. I S. 514)

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen Teil 1: Ermittlung der Körperdosis bei äußerer Strahlenexposition (§§ 40, 41, 42 StrlSchV; § 35 RöV) vom 08.12.2003 (GMBI. 2004 S. 410)

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) vom 12.01.2007 (GMBI. 2007, Nr. 31/32, S. 623)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs.2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung (AVV Strahlenpass) vom 20.07.2004 (BAnz. 142a S. 3)